



Inhalt

- 27. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 17.11.2022 über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Änderungsbeschluss über die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Mühlenbreite“ im Ortsteil Nordborchen**
- 28. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 17.11.2022 über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ in Etteln**
- 29. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 17.11.2022 über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

**und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottens-
hof“ in Nordborchen**

- 30. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters
der Gemeinde Borchen vom 17.11.2022 über die öf-
fentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetz-
buch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden
und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bleich-
straße“ in Nordborchen**

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ in Etteln

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ einschließlich der Begründung wird zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ beschlossen.“

Im südwestlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindet sich das Flurstück 730, ehemals Flurstück 480. Die hier im rechtskräftigen Bebauungsplan bislang festgesetzte überbaubare Fläche erstreckt sich über den südlichen Teil des Grundstücks. Der nördliche Bereich ist als nicht überbaubare Fläche festgesetzt; an der Westgrenze ist ein 3 m breiter Anpflanzungstreifen vorgesehen.

Um hier ein Wohngebäude errichten zu können, soll das Baufenster nach Norden bzw. Westen erweitert werden. Das Flurstück 732, ehemals ein Teil des Flurstücks 662, soll als eine private Zuwegung dienen und wird daher als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Dadurch ist es möglich, in geringem Umfang eine Innenverdichtung vorzunehmen.

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch die Bebauung im Bereich der „Hirgenstraße“ sowie im Süden und Westen durch die Bebauung im Bereich der Straße „Auf der Schanze“ umgeben.

Der geplante Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Umweltbezogene Informationen

Begründung

Die Begründung wurde durch das Büro Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH, Königlicher Wald 7, 33142 Büren im Oktober 2022 erstellt.

Information		Betroffene Schutzgüter
Überbaubare Fläche	Um hier ein Wohngebäude errichten zu können, soll das Baufenster nach Norden bzw. Westen erweitert werden. Das Flurstück 732, ehemals ein Teil des Flurstücks 662, soll als eine private Zuwegung dienen und wird daher als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.	Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Menschen, Landschaft
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche wird die an der Westgrenze bisher festgesetzte „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ in diesem Bereich aufgegeben.	Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Menschen, Gesundheit, Luft, Landschaft
Verlust Pflanzstreifens	Als Ausgleich für den Verlust dieses Pflanzstreifens erfolgt die Festsetzung, dass auf dem Flurstück 730, Flur 5, Gemarkung Etteln, drei hochstämmige Obstbäume heimischer Sorte anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten sind.	Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Menschen, Gesundheit, Luft, Landschaft
Vermeidungsmaßnahmen	Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.	Tiere, Pflanzen, Boden, Klima, Menschen, Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen	Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollten auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.	Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Menschen, Landschaft
Vermeidungsmaßnahmen	Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.	Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

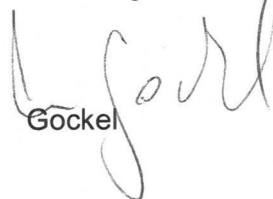
Der Bau- und Umweltausschuss hat in einer Sitzung am 25.10.2022 die Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ im Ortsteil Etteln gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes stimmt mit dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Borchen vom 25.10.2022 überein.

Der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Borchen über die Offenlage ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Borchen, den 17.11.2022

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12:51


Gockel

Die Gemeinde Borchen gibt hiermit der Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern.

Zu diesem Zweck werden die Entwürfe des Bauleitplanes sowie die in der Zeit vom

25.11.2022 bis 27.12.2022

einschließlich in der Gemeindeverwaltung Borchen, Unter der Burg 1, Zimmer 16 (Frau Risse-Schäfers) ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs von	14.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Die Bebauungsplanunterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.borchten.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Außerdem können die Bebauungsplanunterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

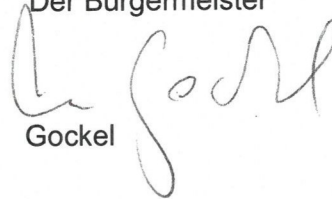
Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 17.11.2022

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12:52


Gockel